

die vor allem darin bestehen, daß Ursache für bestimmte strafrechtlich bedeutsame Folgen nur die Rechtspflichtverletzung eines Menschen als Einheit objektiver und subjektiver Elemente sein kann.

Ursache im Sinne strafrechtlich relevanter Pflichtverletzung und Wirkung als strafrechtlich bedeutsame Folge müssen in einem untrennbaren notwendigen Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang ergibt sich nicht daraus, daß eine bestimmte Rechtspflichtverletzung objektiv geeignet ist, eine bestimmte Wirkung zu erzielen, sondern daraus, ob, ausgehend von einer bestimmten Wirkung, eine bestimmte Rechtspflichtverletzung unter Beachtung der Gesamtheit aller im Einzelfall vorhandenen tatsächlichen Umstände von Zeit und Raum eine unerläßliche Bedingung für die eingetretenen Folgen ist, und zwar in dem Sinne, daß ohne ihre Existenz die Folge als Wirkung nicht hätte eintreten können.

Soweit zu der Pflichtverletzung keine weiteren Bedingungen — vor allem in Gestalt von Pflichtverletzungen anderer Personen — hinzutreten, sondern die Wirkung unmittelbar auf diese eine Rechtspflichtverletzung bezogen werden kann, bereitet die Prüfung der Kausalbeziehungen in der Regel keine besonderen Schwierigkeiten. In der Praxis zeigt sich jedoch oft, daß zu einer Kausalverlauf in Gang setzenden Rechtspflichtverletzung das rechtswidrige Handeln des Gesdiädigten oder Dritter hinzukommt oder daß gleichzeitige oder zeitlich aufeinanderfolgende und unabhängig voneinander begangene Pflichtverletzungen erst infolge ihres Zusammentreffens strafrechtlich relevante Folgen auslösen. Auch in solchen Fällen kann Kausalität zwischen den einzelnen Pflichtverletzungen und den eingetretenen Folgen gegeben sein, ohne daß jedoch von einer Gleichwertigkeit aller Bedingungen ausgegangen werden kann. Vielmehr ist zwischen den einzelnen Rechtspflichtverletzungen zu differenzieren und exakt herauszuarbeiten, welche Rolle sie im Prozeß der Erzeugung der konkreten Wirkung gespielt haben. Erweist sich dabei, daß die einzelnen Rechtspflichtverletzungen gleichwertig sind, so stellen sie alle Ursachen der eingetretenen Wirkung dar; sind sie ungleichwertig, dann muß zwischen Anlaß und Ursache unterschieden werden. Kriterien bzw. Maßstäbe für diese Wertigkeit konnten bisher noch nicht erarbeitet werden.

Hieraus ergeben sich für den Bereich des Straßenverkehrs folgende Konsequenzen: Die lange Zeit vertretene Auffassung, daß zwischen der Verabreichung alkoholischer Getränke an Kraftfahrer z. B. durch einen Gastwirt und dem später auf Alkoholgenuß zurückzuführenden Tod' dieses Kraftfahrers bzw. der Verletzung oder Tötung eines Dritten durch diesen Kraftfahrer in jedem Fall ein Kausalzusammenhang auszuschließen sei, würde nicht aufrechterhalten werden können. Sofern z. B. die Verabreichung des Alkohols unter den konkreten Bedingungen des Einzelfalles gegenüber dem Verhalten des in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigten Kraftfahrers objektiv gleichwertig oder sogar höherwertig ist, kann auch Kausalzusammenhang gegeben sein. Gleiches gilt beim Überlassen eines Fahrzeuges durch den Fahrzeughalter an,Unkundige.

Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Da die Erhöhung der Verkehrssicherheit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, müssen die Gerichte auch in der Verkehrsstrafrechtsprechung mit den gesellschaftlichen Kräften zusammenarbeiten. Dafür bestehen gerade auf dem Gebiet der Verkehrserziehung und Unfallverhütung günstige Voraussetzungen.

Das verdienstvolle Wirken der Mitglieder der Verkehrssicherheitsaktive der Betriebe und Gemeinden, der

Motorsportclubs des ADMV und anderer gesellschaftlicher Organisationen ist hoch einzuschätzen. Diese gesellschaftlichen Kräfte schenken vor allem der Verkehrserziehung von Kindern, Jugendlichen und älteren Bürgern besondere Aufmerksamkeit, erhöhen durch technische Kontrollen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge, geben Hinweise zur Beseitigung von Gefahrenquellen im Straßenverkehr und treffen andere unfallvorbeugende Maßnahmen.

Soweit diese gesellschaftlichen Kollektive in Verkehrsstrafsachen einbezogen wurden, haben sie auch zur Erhöhung der Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit beigetragen. Sie ermöglichten eine sachbezogene Beurteilung der Täterpersönlichkeit, deckten Ursachen und Bedingungen der Straftat auf, nahmen sachkundig zu notwendigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Stellung, mobilisierten den Erziehungsprozeß im Lebensbereich des straffällig gewordenen Verkehrsteilnehmers und zogen aus den Lehren des Einzelfalles verallgemeinernde Schlußfolgerungen für ihre ehrenamtliche gesellschaftliche Tätigkeit. Unsere Erfahrungen zeigen aber, daß die sich aus der Mitarbeit solcher gesellschaftlichen Kräfte ergebenden Möglichkeiten zur Verkehrserziehung und Unfallverhütung im Rahmen der Verkehrsstrafverfahren durch die Gerichte noch zu wenig genutzt werden. Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in Verkehrsstrafsachen erfolgt noch zu undifferenziert. Sie ist vornehmlich auf Vertreter der Arbeitskollektive orientiert, auch wenn sich die Verkehrsstrafat außerhalb der beruflichen Sphäre ereignete. Es besteht bei den Gerichten auch noch kein ausreichender Überblick über das Vorhandensein von Verkehrssicherheitsaktiven in den Betrieben bzw. von Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Wohngebieten sowie von Motorsportclubs des ADMV und der Gesellschaft für Sport und Technik.

In Verwirklichung des in Art. 87 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes, die Gesetzlichkeit auch durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege zu gewährleisten, und unter Beachtung des in Art. 6 StGB garantierten umfassenden Rechts der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege müssen deshalb die Gerichte sichern, daß in Verkehrsstrafsachen, wo das sinnvoll und zweckmäßig ist, Angehörige der Verkehrssicherheitsaktive der Betriebe, der Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Wohngebieten und Gemeinden bzw. Mitglieder des ADMV oder der Gesellschaft für Sport und Technik in den geeigneten Formen in das Verfahren einbezogen werden. Diese gesellschaftlichen Organisationen sind Kollektive i. S. des § 53 Abs. 2 StPO und durch ihre Sachkunde oder dadurch, daß sie den Täter aus seinem Verhalten im Umgang mit Kraftfahrzeugen kennen, besonders befähigt, die Verbindung zwischen den Bürgern und den Rechtspflegeorganen zu festigen, den Gerichten ihre Erfahrungen zu vermitteln, bei der Aufklärung von Verkehrsstrafataten mitzuwirken und zur Erziehung und Selbsterziehung straffällig gewordener Bürger beizutragen.

Mit der Bildung von Arbeitsgruppen „Sicherheit im Straßenverkehr“ in den Kreisen und Bezirken entsprechend dem Beschluß des Ministerrats vom 19. Februar 1969 ergeben sich für die Gerichte auch Möglichkeiten, die gerichtliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Verkehrskriminalität effektiver in das einheitliche System staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in ihrem Bereich einzuordnen. Die Gerichte sollten deshalb mit diesen Arbeitsgruppen zusammenwirken, um auch damit die gesellschaftlichen Anstrengungen zur Verkehrserziehung und Unfallverhütung zu unterstützen.